

QM PRAXIS

Begutachtungen und Qualitätsprüfungen in Zeiten von Corona

Zwangspause für den Medizinischen Dienst

Neben der Corona-Prämie wurden im Zuge der Pandemie auch in Bezug auf die MDK-Begutachtungen und -prüfungen Sonderregelungen geschaffen. Wie genau sehen diese aus und wie lange gelten sie noch?

Von Andreas Heiber

Bielefeld // Mitte März dieses Jahres, als die eindrücklichen Bilder, insbesondere aus Italien, hier zu sehen waren, wusste keiner, wie sich die Lage in Deutschland entwickeln wird. Vorsorglich wurden im dem COVID-19-Krankenhaustlastungsgesetz auch im SGB XI die Grundlagen für einen Krisenmodus geschaffen. Es wurden unter anderem Regelungen erlassen, um einerseits die – wie es in der Gesetzesbegründung so schön heißt – „vulnerable Personengruppe“ der Pflegebedürftigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren zu schützen, aber auch andererseits den MDK von Aufgaben zu entlasten und

Die Einstufungsbegutachtungen finden bis Ende September nur nach Aktenlagen und/oder zusätzlichem telefonischen Kontakt statt. Ein Fragebogen und evtl. Nachfragen ersetzen zurzeit den Hausbesuch. Ob das von Vor- oder Nachteil ist, hängt von der individuellen Situation ab. Ein persönlicher direkter Eindruck kann durch keinen Fragebogen ersetzt werden.

Natürlich könnte man vermuten, dass es in dieser Übergangszeit einfacher ist, eingestuft zu werden, denn Papier könnte geduldig sein. Andererseits muss es schon eine gewisse Plausibilität zwischen Fragebogen, Diagnosen, evtl. Arztberichten etc. geben. Und natürlich ist zu vermuten,



Um Kontakte zu vermeiden und die Pflegebedürftigen zu schützen, wurden die persönlichen Begutachtungen und Prüfungen durch den MDK vorerst gestoppt.

Foto: Susanne El-Nawab

rückgestuft werden), dann ist das oft negativer als wenn sie etwas nicht erreicht haben. Deshalb sollte man die Situation nicht durch falsche Hinweise ausnutzen.

Da auch die Wiederholungsbegutachtungen, die im Regelfall in den Vor-Gutachten empfohlen wurden, ausgesetzt sind, sollten auch diese Pflegebedürftigen davon ausgehen, dass spätestens ab Oktober die Pflegekassen alle hier ‚kritischen‘ Fälle eher begutachten lassen!

Nicht nur die Prüfungen sind verändert, sondern auch alle damit ein-

hergehenden Fristen: Die Einstufungsfristen von 25 Arbeitstagen sind ebenso suspendiert wie die Fristen für die Schnelleinstufungen, die von einer Woche auf 25 Tage verlängert wurden.

Qualitätsprüfungen finden vorerst nicht statt

Auch die jährlichen Qualitätsprüfungen finden zurzeit bis Ende September nicht statt. Das heißt aber auch ganz praktisch: Wenn von April bis September – also sechs Monate lang

– keine Prüfungen stattfanden, dann ist das Prüfpensum für 2020 nicht mehr zu schaffen. Es werden dieses Jahr nur rund die Hälfte der Pflegedienste geprüft werden, zumindest dürfte das so wahrscheinlich sein. Denn der MDK hat ja nicht für die letzten drei Monate dreimal so viel Personal für die Prüfungen zur Verfügung.

Dazu kommt, dass der Prüfaufwand stationär auch durch die Einführung des Indikatorenmodells steigen wird, insbesondere weil hier immer noch so etwas wie eine Erprobung läuft. Und wann vollstationär überhaupt genug Kapazitäten da sind, dass Heime im Normalbetrieb laufen können, ist nicht absehbar. Denn die Heime werden deutlich länger von den praktischen Auswirkungen und dem deutlich erhöhten internen Hygieneaufwand betroffen sein als die Pflegedienste. Aber, das sollte nicht vergessen werden: Mit § 151 SGB XI sind die Regelprüfungen ausgesetzt, nicht aber die Anlassprüfungen.

Persönliche Begutachtungen könnten jederzeit nachgeholt werden.

damit Personalreserven für andere Aufgaben in Gesundheitsämtern, Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen zu schaffen. Und diese Regelungen wurden gleich bis Ende September festgelegt.

Der Blick zurück und nach vorn in die Zukunft

Mit Blick von heute sieht die ganze Welt schon weniger pandemisch aus, insbesondere in Deutschland. Und viele fragen sich, warum beispielsweise die Einstufungsbegutachtungen vor Ort nicht wieder aufgenommen werden könnten. Da es aber hier gesetzliche Regelungen gibt, kann man diese auch nur über den Bundesgesetzgeber per neuem Gesetz wieder aufheben oder eben auslaufen lassen. Praktisch wird bis Ende September alles so bleiben, wie am 22.03.20 im Gesetz beschlossen wurde.

dass viele dieser ‚Feineinstufungen‘ befristet werden, damit der persönliche Hausbesuch später die Papierentscheidung bestätigt oder verändert.

Auch wenn die Einstufung unbefristet ist, könnte jederzeit eine Wiederholungsbegutachtung von den Pflegekassen veranlasst werden. Und da Bescheide nur für die Zukunft geändert werden können (wenn nicht grundsätzlich der Erstbescheid auf falschen Tatsachen beruhte), würden die Entscheidungen mindestens bis Ende September Bestand haben. Die Frage ist, ob man potenziell Pflegebedürftigen oder schon eingestuft Pflegebedürftigen raten sollte, die Feineinstufung zu nutzen, um überhaupt einen oder einen höheren Pflegegrad zumindest befristet zu erhalten? Dauerhaft ist das keine sinnvolle Strategie, vor allem wenn später der Weg zurück gehen wird.

Wenn Pflegebedürftigen wieder etwas ‚weggenommen‘ wird (sie zu-

■ Der Autor ist Inhaber von System & Praxis in Bielefeld, info.heiber@syspra.de

Auch die Anlassprüfungen sollen aktuell reduziert werden. Dazu wurden die QPR angepasst: <https://bit.ly/QPR-neu>

Das SGB XI – Beratungshandbuch

Wer Pflegebedürftige umfassend berät, arbeitet als Pflegegedienst erfolgreicher. Umso wichtiger ist es, die Pflegeversicherung mit ihren Veränderungen zu verstehen und erklären zu können. Das Handbuch hilft Informationen praxisnah darzustellen. PDL und Pflegekräfte erhalten das nötige Handwerkszeug, um ihren

Kunden das volle Spektrum der Leistungen der Pflegeversicherung aufzuzeigen. Die überarbeitete Ausgabe des Beratungshandbuchs enthält alle Neuerungen durch das PpSG und TSVG wie die Änderungen bei den Beratungseinsätzen und die neuen Betreuungsdienste.

Häusliche Pflege
PFLEGEDIENTE NEUER MANAGER

